

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines, Gültigkeit der Geschäftsbedingungen

Fotografische Arbeiten, Bildproduktionen, Digitalbearbeitung und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für künftige Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart wurden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Geschäftsbedingungen von CEDEX abweichen haben keine Gültigkeit und werden nicht anerkannt. Für den Fall solcher abweichenden Geschäftsbedingungen werden diese auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn CEDEX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erwirbt an allen Photos die Nutzungsrechte. Mit der Überlassung der Bilder werden jedoch keine Eigentumsrechte übertragen. Bei einer eventuellen Bildveröffentlichung ist der Urheber zu benennen, die Benennung muss beim Bild erfolgen. Die Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen und Verlage, bedarf der schriftlichen Zustimmung von CEDEX. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt CEDEX berechtigt, die Bilder und Objekte im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden. Alle Entwürfe und Endprodukte gelten als persönliche geistige Schöpfung des jeweiligen Erstellers und unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung.

## 3. Aufträge

Der Auftraggeber darf CEDEX für die Aufnahmen nur solche Objekte und Vorlagen überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die in jeder Form frei von Rechten Dritter sind. Von Ersatzansprüchen, die aus einer solchen Verletzung des Urheberrechts resultieren, stellt der Auftraggeber CEDEX frei. CEDEX wählt die Fotos aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens 10 Tage nach Ablieferung der Bilder bei CEDEX eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bilder als ordnungs- und vertragsgemäß abgenommen.

## 4. Honorar und Nebenkosten

Das vereinbarte Produktionshonorar ist bei Ablieferung der Bilder fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, ist CEDEX berechtigt ein Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles zu berechnen. Erstreckt sich der Auftrag über einen längeren Zeitraum, kann CEDEX Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

CEDEX ist berechtigt 20 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung als Vorkasse in Rechnung zu stellen. Eventuell anfallende Fremdleistungen, die zur Auftragserfüllung erforderlich sind, werden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bestellt. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält CEDEX bei einer Verlängerung der Aufnahmearbeiten den vereinbarten Stundensatz. Wird bei einem vereinbarten Pauschalhonorar die vereinbarte Zeit der Aufnahmearbeiten wesentlich (mehr als 15%) überschritten, so ist auf der Grundlage des vereinbarten Pauschalhonorars der Mehraufwand entsprechend zu vergüten. Alle Preise sind Bruttopreise, sie enthalten den Anteil des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes von 19%.

## **5. Fälligkeit**

Das Honorar ist zahlbar rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei einem Zahlungsverzug ist CEDEX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Zentralbank zzgl. ges. Mehrwertsteuer einzufordern.

## **6. Kündigung und Rücktritt**

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit CEDEX jederzeit zu kündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden direkten Kosten zu ersetzen. Der Auftraggeber trägt sämtliche durch die vorzeitige Aufhebung bereits erbrachter Vorleistungen und Rechnungen Dritter (z.B. Locationmiete, Ausrüstungsmiete, Ausfallhonorare, Spesen etc.), die in einem direkten Zusammenhang mit der Auftragserteilung stehen und bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind. Bei wetterbedingten Ausfällen ist vom Auftraggeber die Hälfte des vereinbarten Honorars zu übernehmen. Bei Vertragsrücktritt und Kündigung trägt der Auftraggeber die Kosten für den Verdienstausfall und hat noch folgender Staffelung zu zahlen:

-Rücktritt	bis	50	Tag	vor	Leistungsbeginn:	20%
-Rücktritt	bis	40	Tag	vor	Leistungsbeginn:	35%
-Rücktritt	bis	30	Tag	vor	Leistungsbeginn:	50%
-Rücktritt	bis	10	Tag	vor	Leistungsbeginn:	70%
-Rücktritt nach dem 10. Tag vor Leistungsbeginn und bei Nichtantritt 90%						

Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht CEDEX insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar zum Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden nicht gezahlt wird und trotz Aufforderung Leistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht beglichen wurden.

Wird die Auftragserfüllung in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können die Vertragsparteien den Vertrag kündigen. CEDEX ist in diesem Fall berechtigt, für die bereits erbrachten oder für die zur Beendigung des Auftrages noch zu erbringenden Leistungen eine Übernahme dieser Kosten durch den Auftraggeber zu verlangen.

## **7. Schutzrecht und Rechte Dritter**

Sofern CEDEX nicht ausdrücklich zusichert, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst die Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung erteilt haben, obliegt die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligung Dritter oder die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen wie z.B. Ausstellungen, Museen, Vernissage, Sammlungen, Messen usw. dem Auftraggeber. CEDEX übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung der Bilder und Videosequenzen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder die sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Die Digitalisierung der Bilder und die Weitergabe auf dem Wege der Datenfernübertragung ist zulässig. Bei einer digitalen Erfassung muss der Name des Erstellers/Urhebers/Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft bleiben. Dies bedeutet, dass die Metadaten und Informationsdaten der Fotodatei nicht gelöscht oder verändert werden dürfen, damit der Ersteller/Urheber/Fotograf jederzeit als Urheber der Werke identifiziert werden kann.

## **8. Haftung und Schadensersatz**

CEDEX haftet nur für Schäden, die durch Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Die Zusendung und Rücksendung von Bildmaterial und Datenträgern erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung oder Umgestaltung des Bildmaterials, ist CEDEX berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro pro Bild und Einzelfall zu fordern. Unterbleibt bei einer Veröffentlichung die Benennung des Urhebers, so hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro pro Bild und Einzelfall zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensansprüche bleibt hiervon unberührt.

## **9. Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Köln.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[info@shoppingdogs.de](mailto:info@shoppingdogs.de)